

Satzung des Freundeskreises Lahrer Funkamateure

Die Satzung wurde am 14. Juli 2009 von der Gründungsversammlung beschlossen **und am 26.07.2019 erstmals geändert.**

Präambel

Der Verein ist bestrebt:

- Jugendliche in den Bereichen technisches Wissen in Elektro-, Nachrichten- sowie Informationstechnik und sozialer Kompetenz zu fördern und weiterzubilden,
- Freundschaften zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes zu pflegen,
- die Förderung internationaler und freundschaftlicher Gesinnung / Verbundenheit, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung zu unterstützen,
- die Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene, auch in Fremdsprachen zu pflegen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

**Freundeskreis Lahrer Funkamateure
zur Förderung der Jugend und der Völkerverständigung e.V.**

im Folgenden "Verein" genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lahr und ist beim Amtsgericht Lahr eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die allgemeine Völkerverständigung im Bereich des Amateurfunks sowie die internationale und freundschaftliche Gesinnung / Verbundenheit zu fördern. Ferner soll elektro- wie auch nachrichten- und informationstechnisches Wissen an Interessierte, vor allem an Jugendliche weitergegeben werden.

(2) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

- die Förderung Jugendlicher im Bereich der Elektro-, Nachrichten- und Informationstechnik sowie der Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene, einschließlich der Vermittlung sozialer Kompetenz.

- das Durchführen von Fortbildungsmaßnahmen für alle Interessierten im elektro-nachrichten- und informationstechnischen Umfeld.
- der Betrieb und der Unterhalt eines Vereinsheims mit Funkstationen und externe Relaisstellen, Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, vor allem auch zur Ausbildung von Funkamateuren, Mitbenutzung durch Mitglieder vom Ortsverband A08 Lahr des Deutschen Amateur Radio Clubs e.V.
- die Durchführung der oben genannten Ausbildungsmaßnahmen durch den Ortsverband Lahr und befreundete Vereine bzw. Ortsverbände.

(3) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten, sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beitrag pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann in der Mitgliederversammlung beantragen, über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Dem Aufnahmeantrag kann nur zugestimmt werden, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder als Bürgen die Aufnahme befürworten und den Aufnahmeantrag entsprechend unterzeichnet haben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Dabei müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. **Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.**

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
- Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschlüsse zur Beitragsordnung,

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher per Briefpost oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge und Wahlvorschläge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Das passive Wahlrecht kann nur bei Anwesenheit des Mitglieds ausgeübt werden.

(4) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen durch Einsicht beim Vorstand und Aushang in den Vereinsräumen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht möglich.
- (3) Jedes Mitglied darf genau eine Vollmacht besitzen, um das Stimmrecht eines abwesenden Mitgliedes auszuüben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, **Ernennung von Ehrenmitgliedern** und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Geschäftsführender Vorstand:
 - ein Erster Vorsitzender
 - ein Zweiter Vorsitzender
 - ein Schatzmeister

 - Erweiterter Vorstand:
 - ein Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer
(frei durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen)
- (2) Der Vorstand wird alle vier Jahre neu gewählt.
- (3) Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weitergeführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird durch den Vorstand festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(8) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Lahr, den 26. Juli 2019

.....
.....
.....

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde am 14. Juli 2009 wie folgt von der Gründungsversammlung beschlossen **und am 26.07.2019 erstmals geändert.**

§ 1. Höhe der Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens:

- Für Erwachsene **30,00** Euro
- Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft, (Schüler, Arbeitslose, Rentner, Bafög- und Sozialhilfeempfänger, sowie Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende) auf Antrag **20,00** Euro.
- Freiwillige, höhere Beiträge sind auf dem Mitgliedsantrag schriftlich zu vermerken.

(2) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt **30,00** Euro.

(3) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 2. Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr fällig und wird einmal jährlich erhoben.

(2) Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr fällig.

(3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung (möglichst per Dauerauftrag) gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(4) Alternativ zu Absatz 3 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen.

Lahr, den 26. Juli 2019

Der Vorstand:

.....
Patrick Hertenstein

.....
Alexander Benz

.....
André Schubert